

# Vereinsatzung

(Stand: 20.10.2008)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen creActor, Verein zur Förderung des Literatur- und Sprechtheaters. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e. V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Sitz des Vereins ist München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Schwerpunkt ist die Erhaltung und Förderung des Literatur- und Sprechtheaters als Kulturwert. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Unterstützung von Theaterschaffenden zur Tradierung des Literatur- und Sprechtheaters
- die Heranführung der Allgemeinheit an diese Kunstform

z. B. durch Unterstützung von Theaterproduktionen und durch Verleihung von Auszeichnungen für künstlerisch herausragende Leistungen im Vereinssinne (insbesondere für Nachwuchskräfte) sowie durch Initiierung von und Mitwirkung an entsprechenden Veranstaltungen und durch die Dokumentation beispielhafter Produktionen.

Der Verein verwirklicht darüber hinaus seinen Zweck durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Theaterschaffende, besonders im Zusammenwirken mit Schauspielschulen und durch berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

## § 3 Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Überschüsse aus dem Jahresabschluss werden, soweit nicht zuwendungsrechtlich anderes bestimmt ist, auf das folgende Geschäftsjahr übertragen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus
- ordentlichen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Allein die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechtes werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell fördern will.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um den Verein und/oder seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben.
- (4) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Kriterien und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist bei Beitritt bzw. zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austrittserklärung; sie erfolgt durch eine schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Monats möglich.
  - mit dem Tod sowie der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- es seit einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat
  - es wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.
- (3) Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses von Seiten des Mitgliedes Berufung eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, spätestens jedes 3. Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Versammlung ansetzt oder wenn sie von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das ihn vertretende Vorstandsmitglied, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern nicht bestimmte Aufgaben einem anderen Vereinsorgan gemäß dieser Satzung übertragen worden sind. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - die Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - die Entgegennahme der Vorstandsberichte
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Wahl von Beiratsmitgliedern
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - die Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes
  - die Bestellung des Rechnungsprüfers
  - die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die vom Vorstand oder vom Beirat zur Beratung oder Beschlussfassung vorgelegt werden
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind lediglich die anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits bei der Einladung zur

Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige wie auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt ist.

Für Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung kann die erste Mitgliederversammlung eine Sonderregelung treffen im Hinblick auf etwaige Anforderungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes für Körperschaften.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Mitglied des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann ferner bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder bis längstens zum Ende der Wahlperiode kooptieren.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gewählten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes gewählte Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der oder die Vorsitzende des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind von dem Verbot des Selbstkontrahierens im Sinne von § 1818GB nicht befreit.
- (6) Für zugewiesene Geschäftsbereiche können besondere Vertreter bestellt werden. Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe
  - die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen
  - das Vereinsvermögen zu verwalten
  - über die Neuaufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern zu beschließen.Insoweit kann der Vorstand auch die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.

- Angestellte des Vereins einzustellen bzw. ihnen zu kündigen.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen. Sie können auch im Umlaufverfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.
- (9) Der Vorstand kann eine monatliche Aufwandsentschädigung für die geschäftsführende Vorstandstätigkeit sowie Kostenentschädigung und Tagespauschalen beschließen, deren Höhe entsprechend den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Vereins festzulegen ist. Hierüber ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Vorstand kann hierüber auch die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (10) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer/in sowie weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Sie können haupt- oder ehrenamtlich tätig sein.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Rechnungsprüfung ist durch von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer durchzuführen. Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Rechnungsprüfung kann auch durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden. Deren Bestellung kann dem Vorstand durch ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung überlassen werden.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Es kann ein Beirat eingerichtet werden. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vereins durch fachliche Beratung, wissenschaftliche Begleitung und Vertretung der Vereinsinteressen in besonderen Bereichen und in der Öffentlichkeit zu fördern. Die Beiratsmitglieder sind vom Vorstand in der Regel auf die Dauer von drei Jahren oder für die Wahlperiode zu berufen. Sie können ausdrücklich auch für eine längere Dauer berufen werden. Wiederberufung ist möglich.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesender Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung nach § 2 zu übertragen.